



Stadt Bad Iburg

LANDKREIS OSNABRÜCK

Flächennutzungsplan, 48. Änderung

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**

(Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 222370
Datum: 04.06.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	10
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	11
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	15
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	17
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	17
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	17
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	18
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	18
4	WIRKUNGSPROGNOSE	19
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	19
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	19
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	21
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	21
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
4.2.3	Fläche.....	23
4.2.4	Boden	24
4.2.5	Wasser	25
4.2.6	Klima und Luft	26
4.2.7	Landschaft.....	26
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	27
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	27
4.4	Wechselwirkungen.....	29
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	30
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	32
6	MONITORING	34
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	35
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	35
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	35

10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
11	ANHANG.....	37
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	37
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	38
11.2.1	Gesetze	38
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	38
11.2.3	Sonstige Quellen	39
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	42
11.3.1	Eingriffsflächenwert	42
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	42
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	43
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	43
11.4	Artenschutzbeitrag	45
11.4.1	Rechtliche Grundlagen	45
11.4.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	47
11.4.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ...	51
11.4.3.1	Fledermäuse	51
11.4.3.2	Europäische Vogelarten	52
11.4.4	Zusammenfassung	55
11.5	Bestandsplan	57

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Zu erwartende relevante Projektwirkungen	19
Tabelle 2:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	20
Tabelle 3:	Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	27
Tabelle 4:	Potenzielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung	48

Wallenhorst, 04.06.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 04.06.2026

Proj.-Nr.: 222370

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

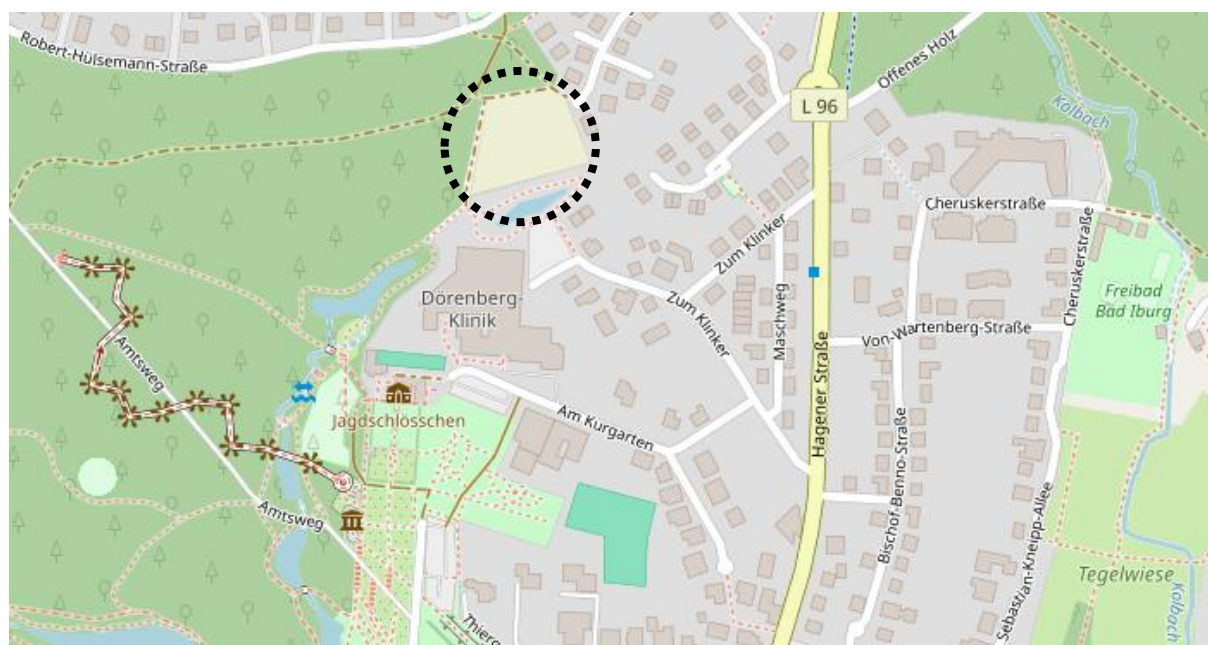
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Bad Iburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlossblick II“, die westliche Entwicklung und Erweiterung des nordwestlich liegenden Wohngebiets „Zum Schlossblick“.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des zusammenhängenden Siedlungsbereichs von Bad Iburg und umfasst eine Gesamtgröße von rd. 0,69 ha. Südwestlich gelegen ist die Dörenbergklinik. Zudem grenzen an die geplante Fläche im Norden und Westen Waldflächen sowie das Wohngebiet "Zum Schlossblick" im Osten an. Die geplante Erweiterung wird von der Gemeindestraße „Schlossblick“ aus über das östliche Wohngebiet erschlossen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Das städtebauliche Planungsziel besteht in der Schaffung eines qualitativ hochwertigen neuen Baugebiets im Anschluss an den bestehenden Wohnsiedlungsbereich östlich der geplanten Fläche. Insbesondere sollen die speziellen örtlichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden, damit ein Baugebiet mit einem individuellen, unverwechselbaren Charakter entsteht:

- leichte Hanglage
- Waldkulisse
- angrenzende Wohnsiedlungsbereiche mit Einfamilienhäusern im Osten

Außerdem orientiert sich die Planung an den allgemeinen Grundsätzen des Städtebaurechts:

- Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und
- eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten,
- eine menschenwürdige Umwelt sichern und
- die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und entwickeln.

Entsprechend der Nachfrage und in Anlehnung an die vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche sind innerhalb des Plangebiets überwiegend freistehende Einfamilienhäuser geplant. Doppelhäuser sind möglich. Insbesondere die Doppelhausbebauung trägt zu einer leichten ortsüblichen Verdichtung bei und fördert das flächen- und kostensparende Bauen sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Eigentumsbildung für breitgefächerte Bevölkerungsteile. Insgesamt können innerhalb des Plangebiets ca. 10-12 Grundstücke entstehen.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 48. FNP-Änderung sieht die Darstellung von Wohnbauflächen in einem Bereich vor, der im wirksamen FNP als Grünfläche dargestellt wird.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des B-Planes Nr. 20.1 „Schlossblick II“. Die Geltungsbereiche beider Planverfahren sind bis auf ein Regenrückhaltebecken, welches in den Bebauungsplan Nr. 20.1 übernommen wird, identisch. Daher wird aufgrund der größeren Detailschärfe des Bebauungsplans für die Ermittlung des Bedarfs an Grund und Boden auf die Festsetzungen des Bebauungsplans zurückgegriffen.

Der Bebauungsplan Nr. 20.1 sieht folgende Nutzungen vor:

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 8.206 m ²
- Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung)	ca. 5.466 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 828 m ²
- Rad- und Gehwege	ca. 75 m ²
- Mülltonnensammelplatz und Trafostation	ca. 21 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft	ca. 1.816 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung im allgemeinen Wohngebiet, dem Mülltonnensammelplatz / Trafostation und aus den Verkehrsflächen. Insgesamt ergibt sich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Versiegelung von ca. 4.204 m².

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4 (zzgl. Überschreitung)	5.466	0,6	3.280 m ²
Straßenverkehrsflächen	828	1,0	828 m ²
Rad- und Gehwege	75	1,0	75 m ²
Mülltonnensammelplatz und Trafostation	21	1,0	21 m ²
Versiegelung			4.204 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es um eine anteilige Neuversiegelung. Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine versiegelten Flächen vorhanden, allerdings setzt der rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan eine Verkehrsfläche im Umfang von ca. 396 m² fest, sodass die zulässige Neuversiegelung bei ca. 3.808 m² liegt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programm-

satz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Zur Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung wird darauf verwiesen, dass gem. § 32a NBauO der Einsatz von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung verpflichtend geregelt wird und diese Regelungen auch für den vorliegenden Bebauungsplan gelten.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 0 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potenziellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,

- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

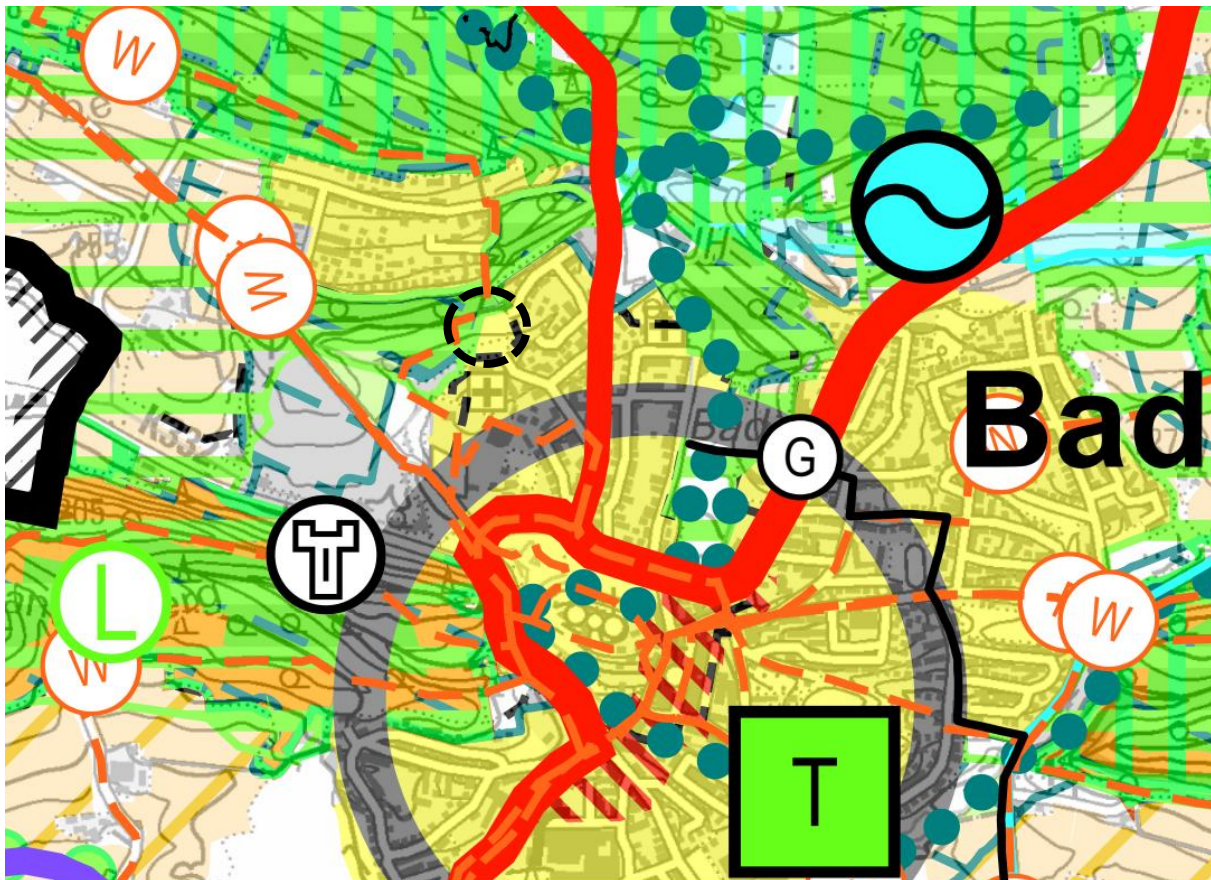
Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für das neue rechtskräftige RROP 2025 wird das Zentrale Siedlungsgebiet neu bzw. vergrößert dargestellt, wozu auch das Plangebiet zählt. Außerdem ist eine Hauptverkehrsstraße östlich des gesamten Wohngebiets „Am Schlossblick“ gekennzeichnet. Zudem ist der westliche Bereich neben der Plangebietsfläche ein Vorranggebiet für landschaftliche Erholung

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl.: STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz (§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)), dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

sowie ein Vorranggebiet für Wald als Ziel des RROP dargestellt. Beide Belange werden durch die Inanspruchnahme der Fläche nicht unzumutbar gestört oder beeinträchtigt.



Regionales Raumordnungsprogramm 2025

Flächennutzungsplan (FNP):

Die geplante Wohnsiedlungsentwicklung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Iburg als öffentliche Grünfläche dargestellt. Diese wird im Norden und Westen durch Flächen für Wald begrenzt und im Osten von einer Wohnbaufläche. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO vorgesehen ist, besteht in diesem Zusammenhang das Erfordernis eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2023 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichts berücksichtigt:

- In der Karte 1 „Arten und Biotope“ wird der nördlich und westlich angrenzende Wald als Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung dargestellt. Für das Plangebiet selbst wird in Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung dargestellt.
- Gemäß der Karte 2 „Landschaftsbild“ liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit 8.3 „Teutoburger Wald“ mit sehr hoher Bedeutung, unmittelbar angrenzend

zum Siedlungsbereich. Die angrenzenden Waldflächen liegen innerhalb eines Bereiches, der zusätzlich als Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart dargestellt wird.

- Die Karte 3a.1 „Besondere Werte von Böden“ sind die angrenzenden Waldflächen als naturnahe Böden alter Waldstandorte gekennzeichnet. Für das Plangebiet wird ein Boden mit hohem natürlichen Ertragspotenzial dargestellt. Die Karte 3a.2 „Bodenfunktionsbewertung“ stellt für das Plangebiet eine regional hohe Schutzwürdigkeit dar.
- Die Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“ zeigt für den Bereich eine besondere Funktionsfähigkeit aufgrund einer hohen Grundwasserneubildung bei geringer bis mittlerer Austauschhäufigkeit des Bodenwassers/Nitratauswaschungsgefährdung.
- Im Zielkonzept (Karte 5a) wird das Plangebiet der Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zugeordnet. Für die umliegenden Waldflächen wird gem. Karte 5a die Sicherung der naturschutzfachlich wertvollsten Wälder und ihres Verbunds angestrebt. In den angrenzenden Siedlungsbereichen ist das Leitziel die umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt. Die Waldflächen stellen die Kernflächen im Biotopverbund dar (Karte 5b). Für das Plangebiet selbst werden keine Darstellungen zum Biotopverbund getroffen.
- Die Karte 6 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ trifft für das vorliegende Plangebiet keine Darstellungen.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Bad Iburg liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995³ vor. Die Auswertung liefert für das Plangebiet die folgenden Ergebnisse.

- Gemäß der Karte „Bestandsplan“ befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und wird als Ackerfläche dargestellt.
- Gemäß der Karte „Schutzgebiet“ befindet sich das Plangebiet anteilig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.
- Gemäß der Karte „Maßnahmenplan“ werden die südlich und östliche Grenze des Plangebietes als Siedlungsbegrenzungslinie dargestellt.
- In der Karte „Klima“ werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.
- In der Karte „Boden“ werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Im Ursprungsplan ist die Planfläche als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Entlang der westlichen Grünlandfläche verläuft ein geschotterter Fußweg, im Norden und Osten sind Trampelpfade vorhanden. Diese verbinden die östlichen Siedlungsbereiche mit den westlichen Waldflächen, die nach Südwesten in den Waldkurpark übergehen. Der Planbereich dient somit als Verbindungsweg zur siedlungsnahen Feierabenderholung.

³ IBT Ingenieurbüro bentrup & tovar Beratende Ingenieure (1995); Landschaftsplan Stadt Bad Iburg.

Darüber hinaus sind keine weiteren Bereiche mit einer Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur von einer Überplanung betroffen.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Dezember 2024 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2021) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Für das hier vorliegende Plangebiet gilt derzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 „Am Forstwalde“ (1974). Hier sind für das Plangebiet folgende Nutzungen festgesetzt: öffentliche Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft und öffentliche Verkehrsfläche Forst-, Wirtschafts- und Feuerstraße. Prinzipiell sind diese Festsetzungen in der Eingriffsbilanzierung als planungsrechtlich abgesicherter Bestand anzunehmen, allerdings wird bei der vorliegenden Planung von diesem Procedere abgewichen und der tatsächliche Bestand vor Ort als Grundlage für die Eingriffsbilanz herangezogen.

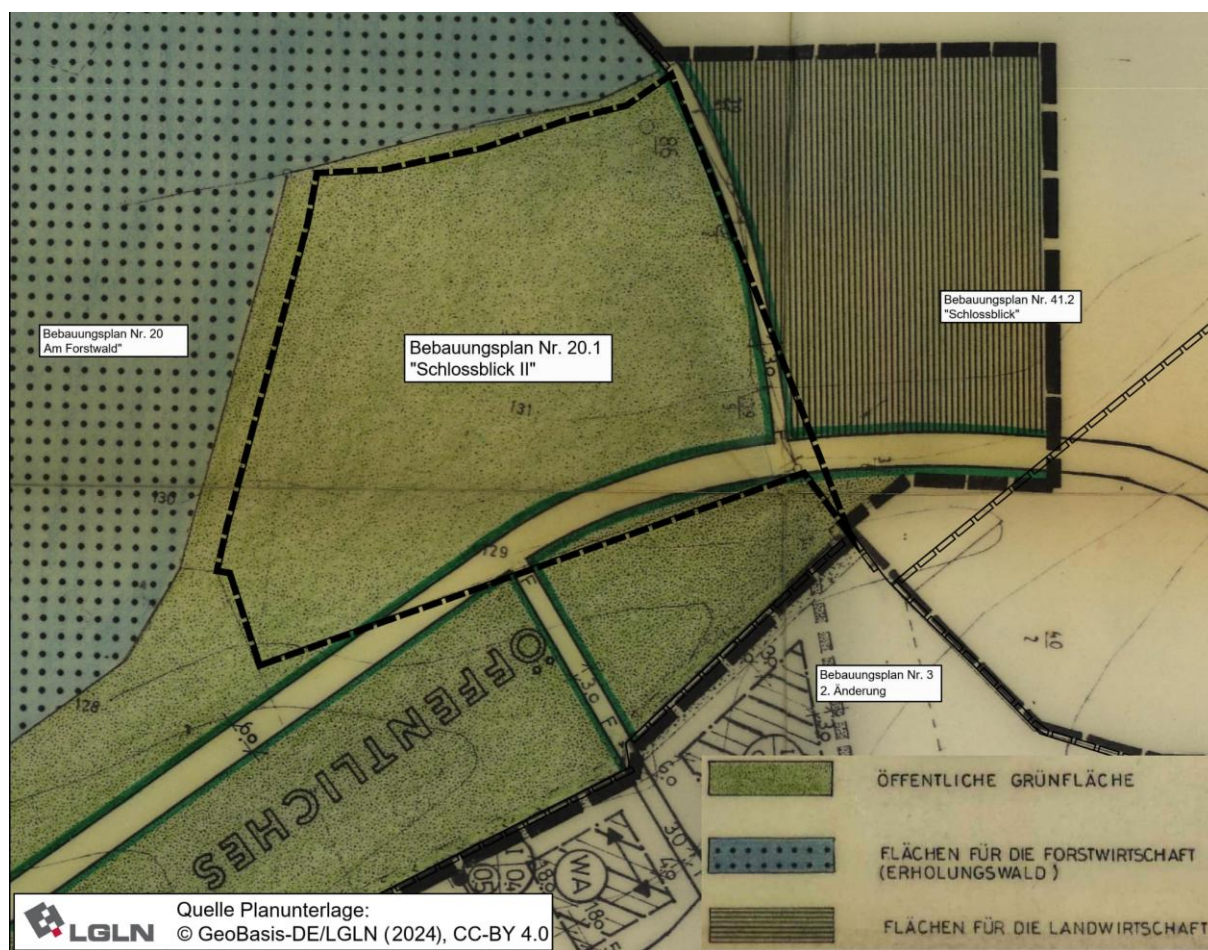


Abbildung 1: Überlagerung B-Plan Nr. 20.1 „Schlossblick II“ mit Ursprungsplan Nr. 20 „Am Forstwalde“

Tatsächlicher Bestand vor Ort / Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

9.6 Artenarmes Intensivgrünland GI Wertfaktor 1,3

Nahezu der gesamte Geltungsbereich besteht aus einer Grünlandfläche. Die Fläche ist intensiv genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar, welches einen nur geringen Anteil stickstoffliebender Krautarten aufweist. Der Grünlandbereich wird als Wiese genutzt.

12.2.2 Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten Wertfaktor 1,0

Im Übergang zum angrenzenden Siedlungsgebiet befindet sich im Nordosten ein kleiner Bereich mit niedrigen, gebietsfremden Ziergehölzen.

13.1.11 unbefestigter Weg/ Trampelpfad OVW Wertfaktor 1,0

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ein teilweise lückig, teilweise mit flächendeckender Vegetation bewachsenen Spazierweg. Hierbei handelt es sich um einen unbefestigten Weg mit einer durch regelmäßige Nutzung zum Teil stärker verdichteten Oberfläche aus anstehendem Bodenmaterial.

Angrenzende Bereiche

Das Plangebiet befindet sich nördlich des zusammenhängenden Siedlungsbereichs von Bad Iburg. Im Norden und Westen wird das Plangebiet von bodensauren Buchenwäldern eingegrenzt. Im Osten befindet sich das Wohngebiet „Zum Schlossblick“. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft ein Fußweg entlang eines mit Bäumen umsäumten Teiches. Diese öffentliche Grünfläche geht nach Südwesten in den Kurpark über. Südwestlich liegt die Dörenbergklinik.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Während zweier Ortsbegehungen am 17.12.2024 und am 31.05.2025 ergaben sich keine zufälligen Funde von gefährdeten Arten der Roten Listen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Biotoptyp, der gemäß den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2024) als gefährdet einzustufen ist.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden.

Im Zuge zweier Ortsbegehungen am 17.12.2024 und am 31.05.2025 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Die vorhandenen Biotoptypen (Intensivgrünland in Siedlungsrandlage, kleinere Fläche mit niedrigwüchsigen Ziergehölzen, unversiegelte Wege) stellen durchschnittlich bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die Siedlungsrandlage des Plangebietes mit angrenzenden Wohngebieten und Wegen sowie die intensive Nutzung des Grünlandes sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung/Barriere usw.). Aufgrund der Lage zwischen südlich und südöstlich des Plangebietes gelegenen Stillgewässern und nördlich bzw. westlich angrenzenden Waldflächen könnte das Plangebiet von Amphibien auf ihrer saisonalen Wanderung durchquert werden, wobei in diesen Gewässern keine Vorkommen streng geschützter Arten bzw. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung fand eine Potenzialabschätzung zur Beurteilung des potenziell betroffenen Artenspektrums statt. Demnach sind im Bereich des

Plangebietes und angrenzender Flächen, neben der Artgruppe der europäischen Brutvögel, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, wobei das Plangebiet selbst ggf. als potenzielles Teil-Nahrungshabitat ohne essenzielle Bedeutung für Fledermäuse dient und auf dieser Fläche keine besonderen Brutvorkommen europäischer Vogelarten zu erwarten sind. Im Artenschutzbeitrag (sh. Anhang, Kap. 11.4) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen benannt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Auswertung Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁴ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Gem. den Darstellungen des Map-Servers liegt das Plangebiet vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG OS 49 „Teutoburger Wald“. Auf dem Umweltportal des Landkreises Osnabrück⁵ ist das Plangebiet hingegen ausgenommen, und die LSG-Grenze verläuft unmittelbar nördlich und westlich im Randbereich des Plangebietes. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind die Abgrenzungen im Umweltportal des Landkreises aktuell. Weiterhin liegt das Plangebiet in dem großräumigen Naturpark: „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld keine Schutzgebiete vorhanden.
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotop mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt.

Auswertung des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück

- Laut Umweltportal des Landkreises grenzt unmittelbar nördlich und westlich die Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes LSG „Teutoburger Wald“ an. Eine Überschneidung dieser Pufferzone mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht gegeben.
- In dem östlich angrenzenden Siedlungsbereich sind die Kompensationsflächen E 644/M1 dargestellt: Anlage von Feuchtbiotopen, Obstbaumwiese, Anlage eines Teiches.
- Innerhalb des östlichen Siedlungsgebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop: Feuchthochstaudenreiche Röhrichtfläche (Nährstoffreiche Nasswiese, Schilf-Landröhricht).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.01.2026 von [Niedersächsische Umweltkarten](#)

⁵ Landkreis Osnabrück, Umweltportal [WebGIS LKOS Umweltatlas](#) Abruf am 26.01.2026

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Im Gegensatz zum Schutzgut Boden bezieht sich das Schutzgut Fläche auf die zweidimensionale Bodenoberfläche. Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Bundesregierung hat sich in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch durch die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu senken. Das Flächenziel ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Niedersächsischem Naturschutzgesetz (§ 1a NNatSchG) formuliert und im aktualisierten RROP, Stand 2025, konkretisiert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen des Plangebietes als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Das Plangebiet weist größtenteils unversiegelte Freiflächen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Intensivgrünland), einem Ziergebüsch und unbefestigten Wegen / Trampelpfaden auf.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 a)⁶ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet und im weiteren Umfeld ausschließlich der Bodentyp „Mittlere Parabraunerde“ ansteht. Dieser weist im Plangebiet und weitgehend im Siedlungsraum von Bad Iburg eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit auf, und ist daher in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2026 b)⁷ des LBEG verzeichnet und somit als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut einzustufen. Als schutzwürdig ist ebenso der westlich angrenzende Wald als Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung alter Waldstandorte gekennzeichnet. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 c)⁸ wird die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) für den Großteil des Plangebietes als „äußerst hoch“ eingestuft. Für einen kleinen Teilbereich im westlichen Plangebiet wird die Bodenfruchtbarkeit als „hoch“ dargestellt. Darüber hinaus liegt für das Plangebiet eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung sowie eine mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2026 d)⁹. In der Karte 3a „Besondere Werte von Böden“ des Landschaftsrahmenplans wird für das Plangebiet ebenfalls ein Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Gemäß Landschaftsrahmenplan (Karte 3a.2 „Bodenfunktionsbewertung“) weist der im Plangebiet vorkommenden Boden eine regional hohe Schutzwürdigkeit auf.

⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Im NIBIS®-KARTENSER (2026 e)¹⁰ werden innerhalb des Plangebietes keine Altlasten dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar südlich befindet sich ein Teich. In östlicher Verlängerung des Teiches liegt im östlichen Siedlungsgebiet ein Regenrückhaltebecken (Kompensationsfläche). Nach Westen reihen sich westlich der Dörenbergklinik und weiter südwestlich im Kurpark weitere (Stau-) Teiche an.

Grundwasser: Das Plangebiet und weite Umfeld liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald, Nordwest“ mit einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹¹. Im Landschaftsrahmenplan (Karte 3b Wasser- und Stoffretention) wird für das Plangebiet ein Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei geringer bis mittlerer Austauschhäufigkeit des Bodenwassers / Nitratauswaschungsgefährdung dargestellt. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2026 f)¹² lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei zwischen >150-200 mm/a sowie bei >100-150 mm/a, bei >250-300 mm/a und bei >450-500 mm/a. Im Plangebiet liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSER 2026 g)¹³, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich nördlich Siedlungsrand von Bad Iburg. Das Plangebiet wird von einer als Grünland genutzten Freifläche bzw. Offenlandfläche geprägt. Größere Waldflächen oder Gehölzbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Generell fungieren Grünlandflächen als Kaltluftproduzenten, Waldflächen dienen der Frischluftproduktion. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Unmittelbar angrenzend sind keine thermisch stark belastete Stadtklimatope vorhanden. Im Plangebiet sind keine Waldbereiche oder

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2026 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2026 f): *Grundwasserneubildung (mGROWA22)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹³ NIBIS®-KARTENSER (2026 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Gehölzstrukturen vorhanden die einer Produktion von Frischluft dienen bzw. die eine lufthygienische Wirkung haben. Im LRP sind für die Stadt Bad Iburg keine thermisch oder lufthygienisch belasteten Siedlungsbereiche ermittelt worden. Insgesamt betrachtet kann festgehalten werden, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen sind.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß der Karte 2 „Landschaftsbild“ des LRP liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit 8.3 „Teutoburger Wald“ mit sehr hoher Bedeutung, unmittelbar angrenzend zum Siedlungsbereich. Der Bereich mit den angrenzenden Waldflächen ist zusätzlich als Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart dargestellt. Diese knapp 282 ha große Fläche wird im LRP wie folgt beschrieben:

„Das Gebiet umfasst zwei Teilbereiche im Zentrum der Stadt Bad Iburg. Der nördliche Teilbereich liegt zwischen Dörenberg und Grafensundern und folgt dem Kolbach von der Quelle bis zur Tegelwiese, während der westliche den Langen Berg, Kahlen Berg und Waldkurpark umfasst. Am Berührungspunkt beider Teilbereiche liegt die historische Altstadt und das Schloss und Kloster Iburg. Im Burgberg wurde im zweiten Weltkrieg ein Luftschutzstollen angelegt, jedoch nicht vollendet. Am Dörenberg befinden sich mehrere Steinbrüche, darunter der Benno-Steinbruch. Im westlich gelegenen Teilbereich sind historische Wölbäcker und Niederwaldrelikte erhalten. In allen Teilen des Gebiets finden sich zudem historische Grenzsteine verschiedener Epochen, welche von der politischen und territorialen Entwicklung zeugen.

Im Mittelalter stellte die Iburg die wichtigste Landesburg des Bistums Osnabrück da und war zeitweise sogar Residenz der Fürstbischöfe. Sie entstand im 11. Jh. auf einem steilen Bergkegel in der Nähe des Passes, über den die historische Wegeverbindung von Osnabrück nach Münster verlief. Aus diesem Grund befinden sich in der Umgebung zahlreiche Hohlwege und Wegespuren. Die Steine für den Bau der Iburg wurden im vom Bischof Benno II. angelegten Benno-Steinbruch gewonnen. Die etwas südlicher gelegene Kolbachquelle speiste früher die Wasserversorgung des Klosters. Neben diesen funktionalen Verbindungen zur Burg bestanden früher, noch ohne dichten Bewuchs, auch Sichtbeziehungen. In Blickrichtung Burgberg hebt sich dieser, vom Dörenberg aus gesehen, auch heute noch deutlich von der westfälischen Bucht im Hintergrund ab. Anstelle des Waldkurparks befand sich mit dem „Thiergarten“ im 17. Jh. ein Wildgehege, davon zeugt noch heute das Jagdschloss Freudenthal. (WULF & SCHLÜTER 2000; GREBING o. J.)“ (Landkreis Osnabrück, LRP 2023, S. 231). Als wertgebende Merkmale werden folgende aufgezählt: Schloss und Kloster Iburg, Jagdschloss Freudenthal, Benno-Steinbruch, Hohlwege und Wegespuren, Wölbäcker, Niederwaldrelikte.

Das Plangebiet mit der Grünlandfläche befindet sich randlich dieser besonderen Kulturlandschaft im Übergang zu angrenzenden Siedlungsbereichen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Ca. 570 m südlich des Plangebietes liegt ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 69 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Die nationale Unterschutzstellung des südlich der Holperdorper Straße (K 332) liegenden Langenberg erfolgte 2019 als Landschaftsschutzgebiet LSG-OS 57 „FFH-

Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Die Grünlandfläche/öffentliche Grünfläche des Plangebietes steht in keinem funktionalen Zusammenhang zum FFH-Gebiet, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Weitere Natura 2000 Gebiete sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden: Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den folgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt differenziert nach Schutzgütern dargestellt, detailliert beschrieben und abschließend zusammenfassend bewertet. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Die Wirkungsprognose basiert auf den Inhalten der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans. Dieser stellt als vorbereitende Stufe der Bauleitplanung die künftig möglichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebiets dar. Konkrete und verbindliche Festsetzungen erfolgen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans. Daher stützt sich die vorliegende Wirkungsprognose auf den Bebauungsplan Nr. 20.1 „Schlossblick II“, der im Parallelverfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet wird. Die Geltungsbereiche beider Planverfahren sind deckungsgleich.

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
(Teil-)Versiegelung durch die Bebauung (inkl. Nebenanlagen) und Straßen
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
Veränderung der Vegetationsstruktur
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z. T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf gewerbliche Flächen/Hallen, Verkehrsflächen), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschritten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten. Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung sh. Kap. 4.2.7.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind unzumutbare Belastungen durch Verkehrslärm, Gewerbelärm oder landwirtschaftliche Geruchsimmissionen aufgrund fehlender Quellen in der direkten Nachbarschaft nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Wegeverbindungen (Trampelpfade im Norden und Osten) ist nicht zu erwarten, da diese Flächen anteilig als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**Anlage- und Baubedingte Auswirkungen**

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden. Hier ist vor allem die Überplanung einer Intensivgrünlandfläche zu nennen. Weiterhin sind voraussichtlich ein niedrigwüchsiger Ziergehölzbestand und unversiegelte Wege betroffen. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „weniger empfindlich“ gelten (Biotoptypen mit einem Wertfaktor von 0,6 bis 1,5). Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme oder das vollständige Entfernen der Vegetation (z. B. Gehölzrodungen). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Um zu vermeiden, dass Amphibien während der Bauphase in die Bauflächen gelangen, ist das Plangebiet für die Dauer der Bauphase in Richtung der angrenzenden Gewässer und Waldflächen entsprechend einzuzäunen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage mit angrenzenden bereits baulich genutzten Flächen und Wegen handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die aus der geplanten Nutzung resultierenden betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation nur geringfügig vergrößern bzw. vom bestehenden Siedlungsrand in westliche Richtung ausdehnen. Zudem ist die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung begrenzt. Darüber hinaus sind Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lichtimmissionen vorgesehen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind ein Intensivgrünland, ein niedrigwüchsiger Ziergehölzbestand sowie unversiegelte Wege betroffen. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die nach dem „Osnabrücker Kompensationsmodell“ als weniger empfindlich gelten. Die Überplanung des Biotoptypen-Bestandes führt allgemein zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter

Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete und -objekte sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Das vorliegende Plangebiet grenzt unmittelbar an Flächen des LSG OS 49 „Teutoburger Wald“ an. Diese als Pufferzone ausgewiesenen Flächen werden nicht direkt überplant.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten oder potenziell bedeutsamer faunistischer Funktionsräume. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Anhang, Kap. 11.4), der eine Potenzialabschätzung zur Beurteilung des potenziell betroffenen Artenspektrums beinhaltet. Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für potenziell vorkommende Vogelarten sowie für Fledermäuse (die überplanten Flächen selbst dienen ggf. als potenzielles Teil-Nahrungshabitat ohne essenzielle Bedeutung für Fledermäuse und es sind auf diesen Flächen keine besonderen Brutvorkommen europäischer Vogelarten zu erwarten) können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) abgewendet werden. Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Um zu vermeiden, dass Amphibien während der Bauphase in die Bauflächen gelangen, ist das Plangebiet für die Dauer der Bauphase in Richtung der angrenzenden Gewässer und Waldflächen einzuzäunen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20.1 umfasst eine Fläche von ca. 8.206 m². Es wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch gemäß Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Grünfläche, landwirtschaftliche Fläche sowie als Verkehrsfläche (Forst-, Wirtschafts- und Feuerwehrstraße) festgesetzt (sh. Abbildungen in Kap. 3). Im Hinblick auf das Schutzgut „Fläche“ ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung eine maximale Inanspruchnahme von 4.204 m² durch Bebauung und Versiegelung vorsieht. Unter Berücksichtigung der im Ursprungsbebauungsplan bereits zulässigen Versiegelung von ca. 396 m² ergibt sich rein rechnerisch eine zusätzlich zulässige Neuversiegelung von ca. 3.808 m² auszugehen. Da die Festsetzungen des Ursprungsplans bislang nicht umgesetzt wurden, ist tatsächlich jedoch von einer Neuversiegelung in Höhe von rund ca. 4.204 m² auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen werden der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt sowie Böden verdichtet. Zu den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind – soweit möglich – vorhandene Wege zu nutzen oder neue Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabenumsetzung ohnehin für eine Versiegelung vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um bereits versiegelte bzw. künftig zu versiegelnde oder verdichtete Flächen. Auf diese Weise wird eine zusätzliche Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation vermieden. Ziel ist es, die Versiegelung und Verdichtung weiterer Bodenflächen so weit wie möglich zu verhindern.

Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) Rechnung zu tragen. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung wird innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung in Höhe von ca. 4.204 m² durch bauliche Anlagen und Nebenanlagen ermöglicht. Im Vergleich zum planungsrechtlich abgesicherten Ursprungsbebauungsplan ergibt sich rechnerisch eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 3.808 m². Da die Festsetzungen des Ursprungsplans jedoch nicht umgesetzt wurden, ist tatsächlich von einer Neuversiegelung in Höhe von ca. 4.204 m² auszugehen. Dies führt zum vollständigen Verlust der dort vorhandenen Bodenfunktionen.

Im Plangebiet sowie im näheren und weiteren Umfeld bestehen großflächige Bodenstandorte mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit, die im NIBIS-Kartenserver (2026b, „Suchräume für schutzwürdige Böden“) als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind. Eine Inanspruchnahme besonders fruchtbarer Böden ist daher bei Bauvorhaben im Plangebiet und seiner Umgebung unvermeidbar. Entsprechend ist von einem Verlust eines Bodens mit besonderer Bedeutung auszugehen.

Gleichwohl werden auch nach Umsetzung der Planung im Umfeld weiterhin großflächig Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden sein. Für Entsiegelungsmaßnahmen und die Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen im Plangebiet keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können daher nur in begrenztem Umfang durch die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser**Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Inanspruchnahme oder Überplanung von Oberflächengewässern wird nicht bedingt. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Es liegen Grundwasserneubildungsrate allgemeiner Bedeutung ($>150\text{--}200\text{ mm/a}$; $>100\text{--}150\text{ mm/a}$) und besonderer Bedeutung ($>250\text{--}300\text{ mm/a}$; $>450\text{--}500\text{ mm/a}$) vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten $>250\text{ mm/a}$ eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten $\leq 250\text{ mm/a}$ eine allgemeine Bedeutung ein. Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der natürlichen Versickerungsflächen und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Die auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenabflüsse werden gesammelt, in einem südöstlich, außerhalb des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebecken retentiert und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben. Insgesamt bleibt im Bereich der unversiegelten Freiflächen (Hausgärten) eine Versickerung im Plangebiet weiterhin möglich, jedoch in reduziertem Umfang. Daher und da im Umfeld des Plangebietes weitere Bereiche mit hohen Grundwasserneubildungsraten vorhanden sind, ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Gemäß NIBIS-KARTENSER (2026 f) besteht eine mittlere Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein allgemeines Wohngebiet unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. keine grundsätzlichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat. Daher ist insgesamt nicht mit Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers zu rechnen. Eine Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten wird nicht bedingt.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVP zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft**Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO₂, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus. Durch eine Versiegelung und Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen werden Flächen für die Kaltluftbildung in Anspruch genommen. Allerdings sind im direkten Umfeld keine thermisch belasteten Flächen vorhanden, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen nicht erwartet werden. Gehölzstrukturen in klimatisch relevanter Größe sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft**Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet liegt in einem Bereich von sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, direkt angrenzend an den Siedlungsbereich. Die angrenzenden Waldflächen sind zudem als Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart ausgewiesen. Die Grünlandfläche des Plangebietes befindet sich am Rand dieser Kulturlandschaft im Übergang zu den Siedlungsbereichen.

Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 20.1 „Schlossblick II“ wird das Landschaftsbild im Plangebiet und seinem Umfeld durch die Ausweisung von Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen im Siedlungsrandbereich verändert. Die angrenzenden Waldbestände bleiben dabei unberührt. Eine gewisse Vorbelastung besteht durch die südlich und östlich angrenzenden bebauten Siedlungsbereiche von Bad Iburg.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbereichs oder der besonders ausgewiesenen Kulturlandschaft zu erwarten sind. Die betroffene Fläche selbst weist nur eine durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild auf, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z. B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation (z. B. Gehölzrodungen etc.).	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung und/oder Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Während der Bauphase könnten Amphibien in die Bauflächen gelangen, die auf ihrer saisonalen Wanderung das Plangebiet durchqueren. Dabei könnte es zu Individuenverlusten kommen.	II	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind vor der Baustelleneinrichtung Amphibiensperrzäune in Richtung der angrenzenden Gewässer und Waldflächen zu errichten und für die Dauer der Bauphase vorzuhalten.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. Durch die geplante Wohngebietsnutzung werden sich die betriebsbedingten Störungen gegenüber der bestehenden Situation vergrößern bzw. vom bestehenden Siedlungsrand in westliche Richtung ausdehnen.	I	Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Die aus der geplanten Nutzung resultierenden betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation nur geringfügig vergrößern bzw. ausdehnen. Zudem ist die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung begrenzt. Darüber hinaus sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen hinsichtlich Lichtimmissionen vorgesehen.
• Mensch: Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
• Mensch: Aus der Bewirtschaftung bzw. Pflege der Freiflächen des Plangebietes können sich Immissionen (Geräusche, Staub) ergeben.	I	Diese Immissionen sind mit bestehenden landwirtschaftlichen Immissionen vergleichbar, welche im ländlichen Raum ortsüblich sind und von den Anwohnern toleriert werden müssen.
• Boden: Es liegen Bereiche mit besonderer Bedeutung vor, da die anstehenden Böden eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen und als schutzwürdige Böden ausgewiesen sind. Die geplante Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Weiterhin führen die Baumaßnahmen (z. B. Leitungsgräben) zu einer Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus.	II	Eine Inanspruchnahme besonders fruchtbarer Böden ist bei Bauvorhaben im Plangebiet und seiner Umgebung unvermeidbar. Entsprechend ist von einem Verlust eines Bodens mit besonderer Bedeutung auszugehen. Gleichwohl werden auch nach Umsetzung der Planung im Umfeld weiterhin großflächig Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden sein. Für Entsiegelungsmaßnahmen und die Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen im Plangebiet keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Der im Plangebiet anstehende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
• Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird unter Berücksichtigung allgemein üblicher Sicherheitsvorkehrungen nicht ausgegangen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Wasser: Durch die Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum.	I	Es liegen Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate vor. Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der natürlichen Versickerungsflächen und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Die auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenabflüsse werden gesammelt, in einem südöstlich gelegenen Regenrückhaltebecken retentiert und gedrosselt an den Vorfluter abgegeben. Insgesamt bleibt im Bereich der unversiegelten Freiflächen (Hausgärten) eine Versickerung im Plangebiet weiterhin möglich, jedoch in reduziertem Umfang. Da zudem im Umfeld des Plangebietes weitere Bereiche mit hohen Grundwasserneubildungsraten vorhanden sind, ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
Klima/Luft: Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.	I	Durch eine Versiegelung und Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen werden Flächen für die Kaltluftbildung in Anspruch genommen. Allerdings sind im direkten Umfeld keine thermisch belasteten Flächen vorhanden, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen nicht erwartet werden. Gehölzstrukturen in klimatisch relevanter Größe sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden.
Landschaft: Das Plangebiet liegt in einem Bereich von sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, direkt angrenzend an den Siedlungsbereich. Die angrenzenden Waldflächen sind zudem als Kulturlandschaft mit besonderer Eigenart ausgewiesen. Die Grünlandfläche des Plangebietes befindet sich am Rand dieser Kulturlandschaft im Übergang zu den Siedlungsbereichen.	I	Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbereichs oder der besonders ausgewiesenen Kulturlandschaft zu erwarten sind. Die betroffene Fläche selbst weist nur eine durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild auf, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

4.4 Wechselwirkungen

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20.1 „Schlossblick II“. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Da konkrete Vorhaben derzeit noch nicht bekannt sind, lassen sich keine detaillierten Aussagen zu möglichen Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung) treffen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Wärme-, Strahlungs-, Lärm- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Ebenso ist aufgrund fehlender relevanter Quellen in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht mit unzumutbaren Belastungen durch Verkehrslärm, Gewerbelärm oder landwirtschaftliche Gerüche zu rechnen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: *„... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn*

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Bad Iburg, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer bauleitplanerischen Ausweisung von Wohngebieten.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, sind Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzu- sehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Zur Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung wird darauf verwiesen, dass gem. § 32a NBauO der Einsatz von Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung verpflichtend geregelt wird und diese Regelungen auch für den vorliegenden Bebauungsplan gelten.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes werden in Kap. 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang 7h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland) bzw. eine gemäß Ursprungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit naturraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen, z.B. als Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen. Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahmen sind die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Aufgrund der im Plangebiet teilweise anstehenden verdichtungsempfindlichen Böden die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Amphibien durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind vor der Baustelleneinrichtung Amphibiensperrzäune in Richtung der angrenzenden Gewässer und Waldflächen zu errichten und für die Dauer der Bauphase vorzuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 11.4). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann im Ergebnis des Artenschutzbeitrages nach derzeitiger Einschätzung über die folgenden Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die erste Inanspruchnahme des Bodens bzw. die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung angrenzender Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 20.1 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet

Wertfaktor 1,0

Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit können bis zu 60 % des allgemeinen Wohngebietes versiegelt werden. Die restlichen 40 % der Flächen dürfen nicht überbaut werden und sind als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Regenrückhaltebecken**Wertfaktor 1,5**

Im Osten des Bebauungsplanes Nr. 20.1 wird ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Dieses soll zur Erhöhung des Stauvolumens geringfügig vergrößert werden. Innerhalb der Fläche ist weiterhin eine Bepflanzung mit Baum- und Strauchgruppen (je 3–6 Gehölze) in einem Abstand von ca. 12–15 m vorzunehmen bzw. vorhandene Gehölze nach Möglichkeit zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als ein- bis zweischürige Wiese zu entwickeln. Die gemäß dem planungsrechtlich zulässigen Zustand kombinierte wasserwirtschaftliche und grünordnerische Nutzung wird somit in den Bebauungsplan Nr. 20.1 übernommen. Aus diesem Grund erhält die Fläche weiterhin den Wertfaktor 1,5.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches Defizit von **6.102 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 11.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Der Nachweis des Kompensationsbedarfs in Höhe von 6.102 Werteinheiten erfolgt über den Kompensationsflächenpool „Hof Schlamann“. Der Kompensationsflächenpool „Hof Schlamann“ befindet sich auf Privatflächen in Natrup-Hagen.

Konkret erfolgt der Nachweis über die Fläche 9a, 9b, 9c und anteilig 9d (Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 10 Flurstück 14/10) des Kompensationsflächenpools.

Auf diesen Flächen erfolgt die Aufwertung eines nicht standortgerecht bewirtschafteten Erlen- und Eschen-Quellwald. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung einer Naturwaldzelle mit dem Zielbiotop Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) und Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ). Hierzu erfolgt eine Entnahme vorhandener randlich stehender Hybridpappel und Aufforstung mit standortgerechten Schwarzerlen und Eschen. Weiterhin ist ein jährlicher Pflegegang zur Unterdrückung von Neophyten vorgesehen.

6 Monitoring**Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen

- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁴.

Die Stadt Bad Iburg wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) könnte die im Plangebiet bestehende Grünlandnutzung in ihrer derzeitigen Form zukünftig fortgeführt werden. Ebenso würden die vorhandenen Wegebeziehungen bestehen bleiben. Zudem würden die planungsrechtlich abgesicherten Nutzungsfestsetzungen des Ursprungsplan auch weiterhin Gültigkeit haben. Die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes mit entsprechender Infrastruktur (Verkehrsfläche, Mülltonnensammelplatz) würde in diesem Bereich ausbleiben und die bestehende Biotoptypenausstattung seine schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Für das Plangebiet liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 20 „Am Forstwald“ vor, welcher eine öffentliche Grünfläche, Verkehrsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft vorsah (sh. Abbildungen in Kap. Abbildung 1).

Für die vorliegende Planung ist festzuhalten, dass der Geltungsbereich gegenüber dem Vorentwurf angepasst wurde, sodass eine Überlagerung mit den nördlich und westlich gelegenen Flächen des LSG ‚Teutoburger Wald‘ (LSG OS 049) nicht mehr gegeben ist.

Es wurden keine weiteren Alternativen geprüft, die über die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes hinausgehen. Weitere Planungsalternativen, beispielsweise alternative Bebauungskonzepte, die zu einer weiteren Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft führen würden, liegen nicht vor.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

¹⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes von Straßenverkehrsflächen und der Versorgungsfläche sind vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland) betroffen. Daneben kommt es in geringerem Maße zu einer Überplanung von einem Ziergebüsch und einem unbefestigtem Weg. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Wohngebiet und die Straßenverkehrsfläche auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biotoptypen-Bestand sowie in die Bodenfunktionen (Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit). Dies führt zu einer anthropogenen bzw. technischen Überprägung des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Eingriffe in die Lebensraum- und Bodenfunktionen werden über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ersetzt. Die Kompensation der vorliegenden Eingriffe wird zum einen über die planinternen Maßnahmenflächen ausgeglichen. Darüber hinaus sind jedoch weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die weiterhin erforderlichen Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft erfolgen über den Kompensationsflächenpool „Hof Schlamann“. Darüber hinaus sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Umsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) erforderlich. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung zur Beurteilung potenziell betroffener Arten/Artgruppen in einem Artenschutzbeitrag (Artenschutzbeitrag: sh. Kap. 11.4). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ einzuhalten (sh. Kap. 5). Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist nach derzeitiger Einschätzung keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist*"

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) , das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist"*

NNATSchG: NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 29. JANUAR 2025 (Nds. GVBl. 2025 NR. 5)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG, NI (NDSchG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist".*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. V. (2012). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. V. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. V. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018*. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015*. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017): *Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis*. – Geofakten 31: 1-12, Hannover (LBEG).

HERDEN, C., RASSMUS, J. & GHARADJEDAGHI, B. (2009): *Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen*. – BfN-Skripten 247. Bonn/Bad Godesberg.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2026): *Stadt Bad Iburg – Bebauungsplan Nr. 20.1 „Schlossblick II“ – Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung, Wasserwirtschaftliche Vorplanung*.

KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, (2023). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 2023, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK. (2025). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2025, Osnabrück
- LANDKREIS OSNABRÜCK (o.J.): *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2026): *Grundwasserneubildung (mGROWA22)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>

Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Letztmals abgerufen am 26.01.2026 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STÜER B. & SAILER A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2021) erfolgt in Kapitel 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Parkfläche / Intensivgrünlandfläche	6.325	1,3	8.223
Ziergebüsch	50	1,0	50
Unbefestigte Wege	15	1,0	15
Regenrückhaltebecken inkl. Pflanzbindung	1.816	1,5	2.724
Gesamt:	8.206		11.012 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **11.012 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Kompensati- onswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung); Fläche insgesamt: 5.466 m², davon			
- Versiegelung (60 %)	3.280	0	0
- Grünflächen (40 %)	2.186	1,0	2.186
Straßenverkehrsflächen	828	0	0
Rad- und Gehwege	75	0	0
Mülltonnensammelplatz und Trafostation	21	0	0
Regenrückhaltebecken inkl. Pflanzbindung	1.816	1,5	2.724
Gesamt:	8.206		4.910 WE

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein künftiger Flächenwert von ca. **4.910 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
11.012 WE	- 4.910 WE	= 6.102 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **6.102 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Der Nachweis des Kompensationsbedarfs in Höhe von 6.102 Werteinheiten erfolgt über den Kompensationsflächenpool „Hof Schlamann“. Der Kompensationsflächenpool „Hof Schlamann“ befindet sich auf Privatflächen in Natrup-Hagen.

Konkret erfolgt der Nachweis über die Fläche 9a, 9b, 9c und anteilig 9d (Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 10 Flurstück 14/10) des Kompensationsflächenpools.

Auf diesen Flächen erfolgt die Aufwertung eines nicht standortgerecht bewirtschafteten Erlen- und Eschen-Quellwald. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung einer Naturwaldzelle mit dem Zielbiotop Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) und Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ). Hierzu erfolgt eine Entnahme vorhandener randlich stehender Hybridpappel und Aufforstung mit standortgerechten Schwarzerlen und Eschen. Weiterhin ist ein jährlicher Pflegegang zur Unterdrückung von Neophyten vorgesehen.



Abbildung 2: Lageplan Kompensationsfläche „Hof Schlamann“

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹⁶

Europäische Vogelarten -besonders u. z. T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt-
---	---

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

ANHANG

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ spezielle Le-
bensstätten
(Tierart)

♦ besonders
geschützte
Arten

♦ Individuenbe-
zug (Pflan-
zenart)

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG**→ Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u. a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

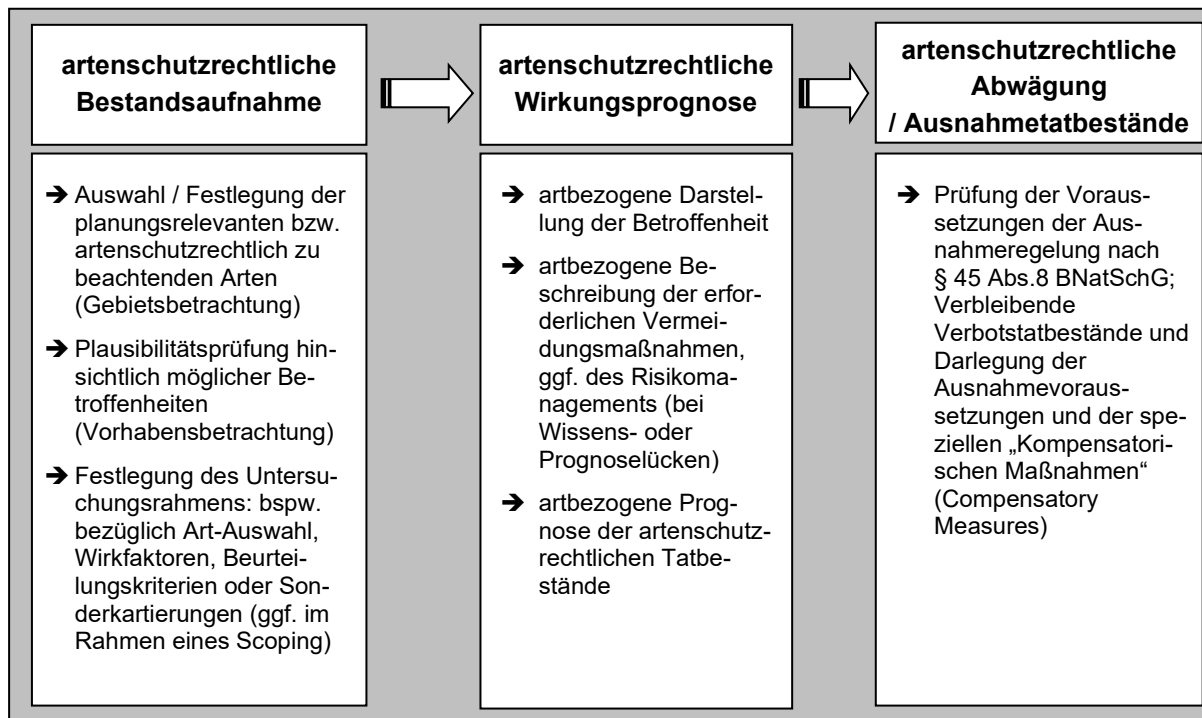
Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das rd. 0,64 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsrandbereich von Bad Iburg, westlich der Straße „Schlossblick“ und nordöstlich der Dörenberg-Klinik. Derzeitig besteht das Plangebiet weitestgehend aus einem intensiv als Wiese genutzten, mehr oder weniger artenarmen, von Süßgräsern dominierten Grünland, welches nur einen geringen Anteil stickstoffliebender Krautarten aufweist. Im Übergang zum angrenzenden Siedlungsgebiet befindet sich im Nordosten ein kleiner Bereich mit niedrigen, gebietsfremden Ziergehölzen. Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein teilweise lückig, teilweise mit flächendeckender Vegetation bewachsener Spazierweg.

Im Norden und Westen wird das Plangebiet von bodensauren Buchenwäldern eingegrenzt. Im Osten befindet sich das Wohngebiet „Zum Schlossblick“. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft ein Fußweg entlang eines mit Bäumen umsäumten Teiches. Diese öffentliche Grünfläche geht nach Südwesten in den Kurpark über. Südwestlich liegt die Dörenberg-Klinik.

Die Siedlungsrandlage des Plangebietes mit angrenzenden Wohngebieten und Wegen sowie die intensive Nutzung des Grünlandes sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, Zerschneidung/Barriere usw.).

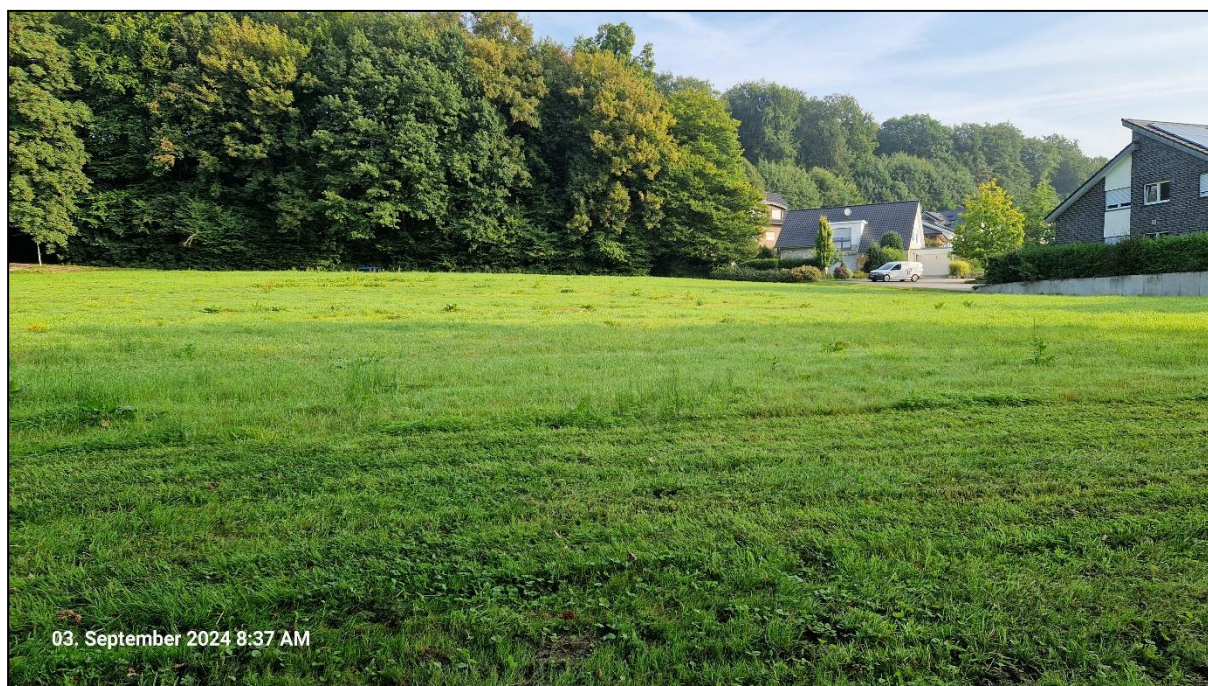


Abbildung 3: Blick von Süden auf die überplante Grünlandfläche (03.09.2024).

Offizielle konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine Umgebung nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁷ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung keine avifaunistisch und sonstigen für die Fauna wertvollen Bereiche vorhanden sind.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage einer Relevanzprüfung potenziell betroffener Arten/Artgruppen erstellt. Zur Abschätzung des Artenpotenzials erfolgten am 17.12.2024 und am 31.05.2025 zwei Ortsbegehungen.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁸ (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹⁹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potenzielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet / Potenzialabschätzung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Konkrete Daten liegen nicht vor. Das Plangebiet wird evtl. als Teil-Nahrungshabitat genutzt. Im Umfeld der überplanten Fläche ist prinzipiell ein Quartierpotenzial in Gebäuden und ggf. in älteren Gehölzbeständen vorhanden. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen

¹⁷ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.01.2026 www.umweltkarten-niedersachsen.de

¹⁸ NLWKN, Hrsg. (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

¹⁹ NLWKN, Hrsg. (2011): *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

ANHANG

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020 ²⁰)
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwer- punkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutz- richtlinie	Konkrete Daten liegen nicht vor. Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote sind innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen vor- handen. Das betroffene Grünland weist kein be- sonderes Potenzial als Brutplatz auf. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine aktuellen Vorkommen im TK25-Quadran- ten
Sumpfschildkröte	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; der- zeitig keine natürlichen Vorkommen in Nieder- sachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine aktuellen Vorkommen im TK25-Quadran- ten
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer be- troffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; feh- lende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; feh- lende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; feh- lende Nachweise im Raum

²⁰ ELLWANGER, G., RATHS, U., BENZ, A., RUNGE, S., ACKERMANN, W. & SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2020): *Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V.* – BfN-Skripten 584: 419 Seiten.

ANHANG

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Käfer		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen)
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Weichtiere		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Fazit: Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten/Artgruppen liegen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artgruppen vor (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und es wurden keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt, die sich für ein Vorkommen oder essenzielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Wohngebietes mit dazugehöriger Erschließung.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize, Staub etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der Siedlungsrandlage bereits vorbelastet (optische Störreize durch Bewegung, vorhandene Beleuchtungsanlagen an Straßen und Wegen, Lärm/Geräusche usw.).

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Überplanung eines zwischen bebauten Flächen und Waldflächen gelegenen, als Wiese genutzten Intensivgrünlandes. Zudem ist evtl. eine kleinere Fläche mit niedrigen, gebietsfremden Ziergehölzen betroffen, der Spazierweg am Plangebietsrand kann voraussichtlich mindestens in Teilen erhalten bleiben. Die überplanten Flächen werden durch ein Wohngebiet mit dazugehöriger Erschließung und Hausgärten ersetzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet in Siedlungsrandlage mit angrenzenden bereits baulich genutzten Flächen und Wegen handelt es sich jedoch um einen vorbelasteten Bereich. Die aus der geplanten Nutzung resultierenden betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation nur geringfügig vergrößern bzw. vom bestehenden Siedlungsrand in westliche Richtung ausdehnen. Zudem ist die Reichweite der Wirkfaktoren aus der geplanten wohnbaulichen Nutzung begrenzt.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

11.4.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld liegen nicht vor.

Die im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gelegenen Gebäude und ggf. ältere Gehölzstrukturen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) für Fledermäuse auf. Innerhalb der überplanten Fläche selbst (Intensivgrünland, Ziergehölz ohne Baumbestand, Spazierwege) sind keine Strukturen mit einem Quartierpotenzial vorhanden.

Das Grünland und die sonstigen überplanten Flächen sowie angrenzende Gehölzstrukturen könnten zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der im Verhältnis zu Fledermaus-Aktionsräumen relativ geringen Größe des Plangebietes ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um essenzielle Teilhabitate für Fledermausarten handelt. Nahrungshabitate ohne essenzielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben**1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?**

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollten. Da keine Strukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potenziellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen, lässt sich eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zu Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der bestehenden Ausprägung der überplanten Flächen, der Lage und bestehender Vorbelastungen des Plangebietes (Siedlungsrandlage mit angrenzenden Wohngebieten, Weg mit Beleuchtungsanlagen) sowie den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung, s. u. unter Punkt 3) werden nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zu im Plangebiet und seinem Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen liegen nicht vor. Es werden keine Strukturen überplant, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen.

Eine indirekte Beeinträchtigung der an das Plangebiet angrenzenden potenziellen Quartierstrukturen (Altbaumbestände) durch Beleuchtung ist dadurch zu vermeiden, indem auf eine nächtliche Beleuchtung der angrenzenden Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) dauerhaft verzichtet wird. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

11.4.3.2 Europäische Vogelarten

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das

Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)²¹ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLStBV 2011)²². Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten (Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“*²³.

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung²⁴ befinden sich im Bereich des Plangebietes und seines näheren Umfeldes keine avifaunistisch wertvollen Bereiche.

Im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehungen lässt sich festhalten, dass auf der in Anspruch genommenen Grünlandfläche aufgrund ihrer Siedlungsrandlage in Kombination mit ihrer geringen Größe, der Gebietskulisse durch umliegende Vertikalstrukturen (Siedlungsflächen und Gehölzbestände) keine Brutvorkommen von gefährdeten charakteristischen Vogelarten der offenen Feldflur wie z. B. Feldlerche oder Kiebitz zu erwarten sind. Innerhalb der angrenzenden Wald-/Gehölzbestände könnten, sofern Baumhöhlungen mit ausreichendem Volumen vorhanden sind, potenzielle Niststandorte für den gefährdeten Star oder ggf. den ebenfalls gefährdeten Trauerschnäpper bestehen. An dem südlich gelegenen Teich könnte evtl. die streng geschützte Teichralle brüten. Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Arten sind dagegen aufgrund der Siedlungsrandlage mit angrenzenden Wohngebieten, Wegen etc. im Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen nicht zu erwarten. Innerhalb der (weiteren) Umgebung des Plangebietes sind darüber hinaus prinzipiell Vorkommen von Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ möglich, die auf den überplanten Flächen innerhalb des Plangebietes z. T. auch als Nahrungsgast (potenzielles Teil-Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung) auftreten könnten (z. B. Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke).

Die Gehölzbestände oder sonstigen Vegetationsstrukturen (z. B. Grasfluren) innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung können als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate von verschiedenen verbreiteten Vogelarten mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren fungieren, die auch im Bereich der

²¹ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

²² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter in der Regel Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

²³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen*.

²⁴ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.01.2026 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

Siedlungen (Gärten, Parkanlagen etc.) und ihrer Randbereiche vorkommen. Zu nennen sind (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig oder Zilpzalp. Auch diese ungefährdeten Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ sind als europäische Vogelarten geschützt. Auf der von der Planung primär betroffenen Grünlandfläche sind jedoch keine besonderen Brutvorkommen zu erwarten. Gleiches gilt für die Fläche mit niedrigwüchsigen Ziergehölzen am nordöstlichen Plangebietsrand.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einer Inanspruchnahme einer Grünlandfläche, weiterhin werden evtl. niedrigwüchsige Ziergehölze überplant. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen müssen Gehölzrodungen/Baumfällungen und die erste Inanspruchnahme des Bodens bzw. sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort (Lage und Habitatausstattung des Plangebietes sowie Vorbelastungen durch Siedlungsflächen etc.) und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehungen und einer darauf basierenden Einschätzung bezüglich potenziell vorkommender Brutvogelarten lässt sich festhalten, dass von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutvorkommen von Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ betroffen sind. Ein indirekter Verlust angrenzender Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bspw. durch betriebsbedingte Störwirkungen, ist angesichts der bestehenden Vorbelastungen und des dementsprechend zu erwartenden Artenspektrums (keine Brutvorkommen besonders störungsempfindlicher Arten) nicht zu erwarten. Bezüglich der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, die das Plangebiet oder Teile des Plangebietes gemäß der Potenzialabschätzung ggf. als Teil-Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010)²⁵. Vor dem Hintergrund der Habitatausstattung des

²⁵ LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesen Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Hinsichtlich der potenziell vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ lässt sich festhalten, dass von der Planung nur in geringem Maße potenzielle Niststandorte europäischer Vogelarten betroffen und auf den in Anspruch genommenen Flächen zudem keine besonderen Brutvorkommen zu erwarten sind. Der weitaus größte Teil dieser Flächen kann evtl. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Sofern Niststandorte betroffen sein sollten, kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Geringfügigkeit des Verlustes dieser Habitatstrukturen und der angrenzend verbleibenden Bestände auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zudem werden vergleichbare Habitatstrukturen wie Hausgärten etc. innerhalb des Plangebietes neu geschaffen. Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für europäische Vogelarten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung bedingt vor allem die Inanspruchnahme einer am Siedlungsrand von Bad Iburg gelegenen Grünlandfläche. Diese wird durch ein Wohngebiet inkl. dazugehöriger Erschließung und Hausgärten ersetzt. Zudem ist evtl. eine kleinere Fläche mit niedrigen, gebietsfremden Ziergehölzen betroffen, ein Spazierweg am Plangebietsrand kann voraussichtlich mindestens in Teilen erhalten bleiben.

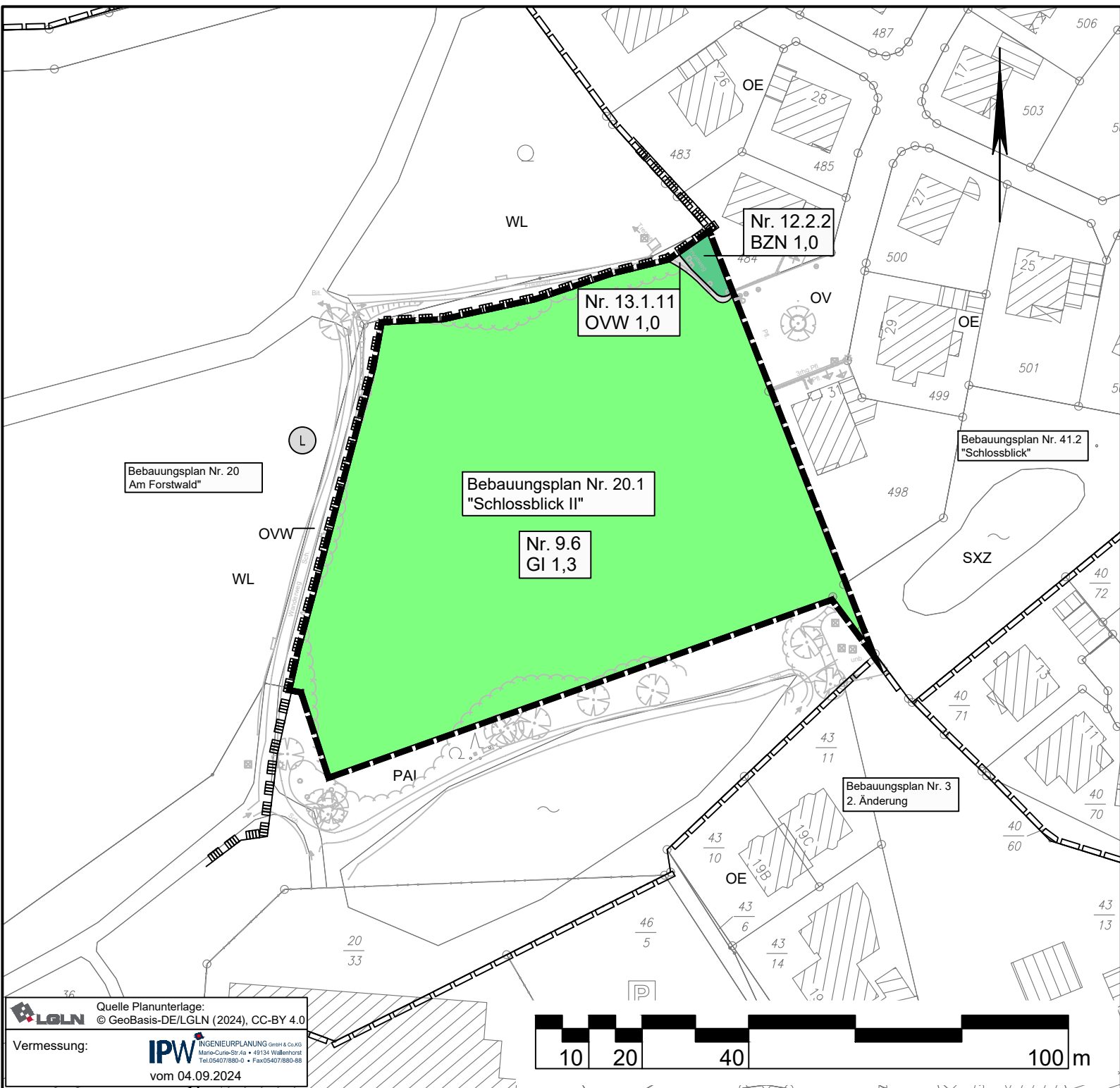
Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Relevanzprüfung potenziell betroffener Arten/Artgruppen, basierend auf einer zweimaligen Ortsbegehung am 17.12.2024 und am 31.05.2025. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die überplanten Flächen dienen ggf. als potenzielles Teil-Nahrungshabitat ohne essenzielle Bedeutung für Fledermäuse. Auf den überplanten Flächen sind keine besonderen Brutvorkommen europäischer Vogelarten zu erwarten und es sind nur in geringem Maße potenzielle Niststandorte von einer Überplanung betroffen. Für europäische Vogelarten sind allgemeine Vermeidungsmaßnahmen in Form einer zeitlichen Beschränkung von Gehölzrodungen und der sonstigen Baufeldräumung erforderlich. Hinsichtlich der Artgruppe der Fledermäuse ist eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf Beleuchtungen vorzusehen.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden kann:

- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die erste Inanspruchnahme des Bodens bzw. die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen.
- Sollten diese Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung angrenzender Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung ist zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Legende

Nr. 9.6

GI 1,3

Erläuterung sh. Text

Wertfaktor

L

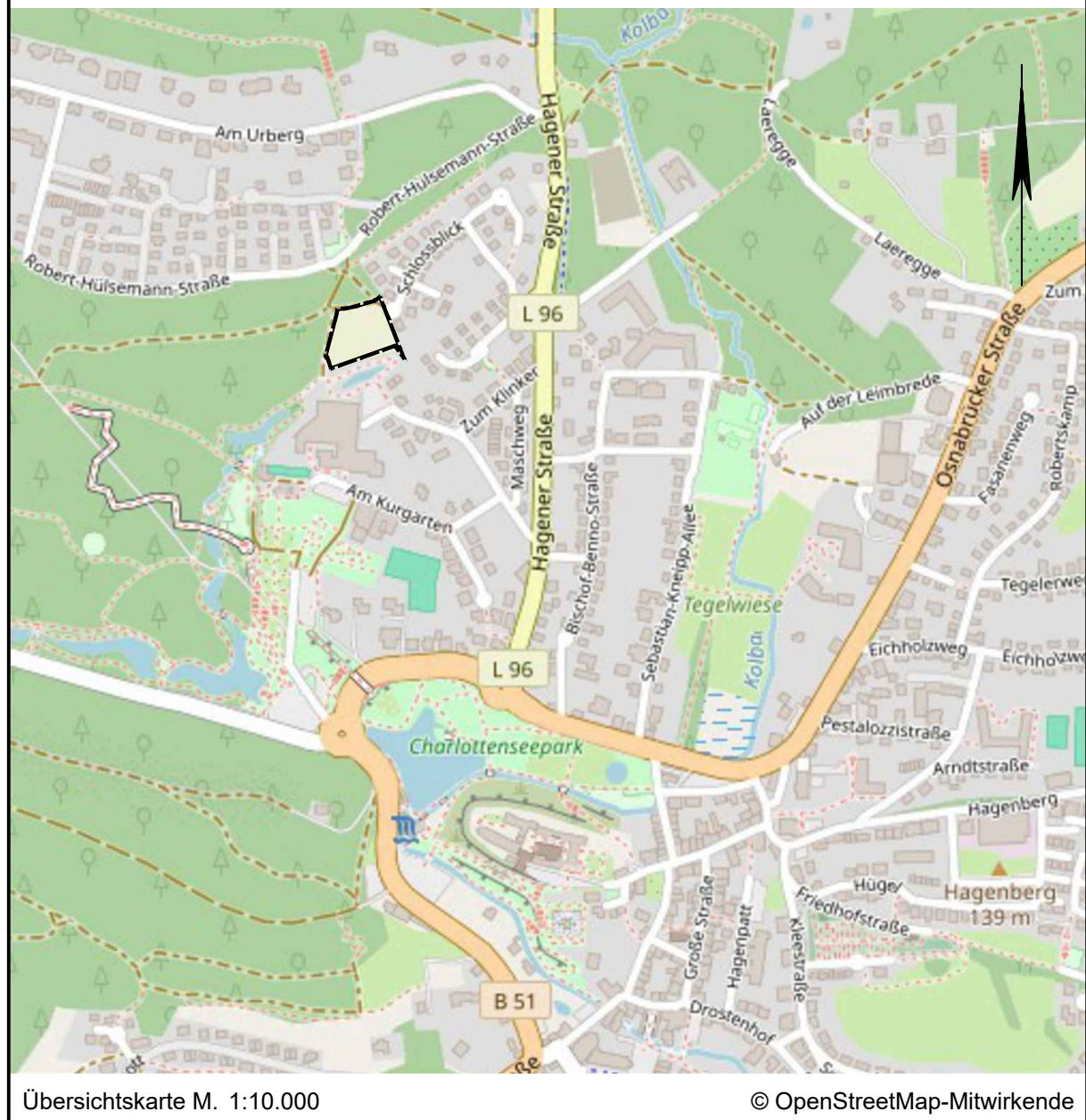
Landschaftsschutzgebiet

Nr.	Biotoptyp	Code
9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI
12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	BZN
13.1.11	Unbefestigter Weg/ Trampelpfad	OVW

Nachrichtliche Darstellung:

Weitere Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

WL (1.5)	Bodensaurer Buchenwald
SXZ (4.22.9)	Regenrückhaltebecken
PAI (12.8.2)	Intensiv gepflegter Park
OV (13.1)	Versiegelte Fläche
OE (13.7)	Einzel- und Reihenhausbebauung



Übersichtskarte M. 1:10.000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW

INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG

Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst

Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

H. Böhm

i.V. Holger Böhm

Wallenhorst, 26.01.2026

	Datum	Zeichen
bearbeitet	01.2026	Mr / Kr
gezeichnet	01.2026	Ru
geprüft	01.2026	Ke
freigegeben	01.2026	Boe

Pfad:

H:\B_IBURG\222370\PLAENE\UP\up-be-fnp_02.dwg(Bestandsplan)

Stadt Bad Iburg

Flächennutzungsplan

48. Änderung

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab 1:1.000

Plotdatum: 2026-01-26

Speicherdatum: 2026-01-26